



## Delegierte und Beisitzer, unverzichtbar für jeden Kleingärtnerverein

Hier ist eine kleine Orientierungshilfe über die Funktion, das Aufgabenfeld und deren jeweilige Amtszeit für:

1. **Den erweiterten Vorstand, = den Beisitzern**
2. **Den Delegierten**

als kurze Zusammenfassung aufgeführt.

### Zu 1. Beisitzer\*Innen sind für jeden Verein unverzichtbar.

- Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer\*Innen regelt die jeweilige Satzung. Deren Amtszeit ist – genauso wie die der übrigen Vorstandsmitglieder, – jeweils eine Amtsperiode. Diese beträgt deshalb auch vier Jahre.
- Beisitzer\*Innen werden, als Tagesordnungspunkt in der Einladung angegeben/angekündigt -, von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.
- Beisitzer\*Innen kann jeder werden, der Mitglied im Verein ist.
- Beisitzer\*Innen nehmen an den Vereinsvorstandssitzungen teil und unterstützen und beraten mit ihrem Wissen und Erfahrung den Vereinsvorstand.

Deshalb ist es empfehlenswert nur langjährige Vereinsmitglieder mit diesem Amt zu betrauen.

- Alle Beisitzer sind Vorstandsmitglieder, die jedoch nicht im Handelsregister beim Amtsgericht eingetragen sind. Sie sind deshalb auch nicht in dem Maße haftbar z.B. für Fehlentscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes, da diese auch keinen Zugriff auf die Geschäftsunterlagen und Kontobücher haben.
- Sie werden bei Entscheidungen im/des Vorstand(es) zu Rate gezogen.
- Sie stimmen bei Vereinsangelegenheiten sämtlicher Art- mit ab. Dies bedeutet auch, dass sie bei Aufnahme eines neuen Pächters mit dabei sind und gleichwertig mitentscheiden dürfen. (Sie haben volles Stimmrecht!)
- Beisitzer\*Innen können kommissarisch – dies heißt vorübergehend eingeschränkt gewisse Arbeiten des Vorstands übernehmen, wenn z.B. der/die Schriftführer\*In ausfällt. Diese unterliegen, genauso wie der ganze Vorstand, der Schweigepflicht.
- Oft sind Beisitzer\*Innen im Verein für den Verein vertrauensvoll tätig. So agieren sie in einigen Vereinen entweder als Strom- und Wasserableser, manche leiten einen Festausschuss, erledigen die Öffentlichkeitsarbeit, oder arbeiten in der Jugendförderung.

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung geben diese dann auch ihren Tätigkeitsbericht ab.

- Fachberater\*Innen sind keine Beisitzer. (Fachberater\*Innen arbeiten selbstständig, anders als die vom Vorstand ernannten und nicht in der MglV gewählten „Garten - Obleute“.) Gewählte Fachberater schulen und beraten ihre Vereinsmitglieder.
- Beisitzer sind Vertrauenspersonen, an die sich die Vereinsmitglieder mit einem Anliegen und Fragen wenden können. Diese( r) Beisitzer\*In entscheidet dann, ob dieses dann an den/die Vereinsvorsitzende (n) herangetragen, oder in einer Vorstandssitzung erörtert werden sollte.
- Einzelne Beisitzer\*Innen können zur Teilnahme einer Veranstaltung als Vertretung des Vereinsvorstandes z.B. bei einer Jubiläumsfeier, vom Vereinsvorstand dazu beauftragt werden.

## Zu 2. Die Delegierten, die Stellvertretung des Vereines

- Delegierte werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Anzahl der zu wählenden Delegierten aus dem Verein richtet sich an der Anzahl der Mitglieder.
- Die Amtszeit des Delegierten ist relativ kurz. Dieses Amt beginnt mit der Wahl zum Delegierten und endet automatisch bei der nächsten regulären jährlichen Mitgliederversammlung im Verein. Dann sind erneut wieder Delegierte zu wählen.
- Wiederwahl ist möglich.
- Das Amt des Delegierten ist nicht übertragbar.
- Delegierte, sind bestellte Personen aus den jeweiligen Vereinen, die zu Mitgliederversammlungen des Verbandes (oder dann wiederum noch höheren Institutionen wie etwa dem Landesverband usw.) eingeladen werden. Delegierte erhalten einen Delegiertenausweis mit dem sie als Vertreter und Repräsentanten ihres Vereines – an den Wahlen aktiv teilnehmen.
- Delegierte sind während der gesamten Mitgliederversammlung anwesend und verfolgen diese aufmerksam. Beschlossene Dinge, Neuerungen, Wahlergebnisse aus dieser Versammlung u. ä werden von den Delegierten dem gesamten Vereinsvorstand in deren Vorstandssitzung berichtet. Deshalb werden diese explizit dazu nach der Veranstaltung zur vereinseigenen Vorstandssitzung eingeladen, um darüber zu berichten.
- Delegierter kann jeder aus dem Verein werden. Mindestens ein Delegierter muss jedoch Vorstandsmitglied aus dem Verein sein, damit der Bericht aus der Versammlung den Vorstand schneller erreicht.
- In den Vereinen ist die Aufwandsentschädigung für die entsandten Delegierten unterschiedlich geregelt. Der Obolus soll eine kleine Gabe für das Bemühen des Delegierten sein, damit die Benzinkosten und evtl. ein Kaffee davon bezahlt werden können.
- Delegierte sollten gewisse Vorkenntnisse mitbringen und sich im Kleingärtnerwesen und deren personellen Besetzung etc. auskennen, da sie ja wählen und somit ein Stimmrecht haben. Ihre Entscheidung leitet die zukünftigen Geschicke z.B. des Verbandes.
- Die Teilnehmerzahl bei diesen Versammlungen ist begrenzt. Die Delegierten sind registriert und besitzen das Stimmrecht. Ein(e) Vorsitzende(r) kann – je nach Veranstaltung auch u.U. Gast sein. Deshalb ist er/sie aber nicht automatisch ein(e) wahlberechtigter Delegierte(r).

**Besonderer Hinweis: Delegierte sind berufen und werden persönlich zu der Versammlung eingeladen. Sie bekleiden ein wichtiges und unverzichtbares Amt. Sie sollten ihrer Verpflichtung unbedingt nachkommen und der Einladung Folge leisten.**

**Rein rechtlich ist ein Fernbleiben oder Versäumnis des Termins nur in zwingenden und oder gesundheitlichen Gründen – mit Einschränkungen- gestattet. Ohne ausreichende Freistellung und wichtiger Begründung kann es ggf. zu rechtlichen Konsequenzen kommen.**

Zusammengefasst von Maria Althaus

im Auftrag von

und mit freundlicher Genehmigung zur Information/Service an die Mitglieder

Werner Placzek

Vorsitzender im Bezirksverband Recklinghausen der Kleingärtner e.V.